

einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Betroffenen dar. Es kommt dann darauf an, ob sich die Verwertung durch eine Güterabwägung rechtfertigen lässt.

Dies ist für Fallkonstellationen anerkannt, in denen sich der Beweisführer mangels anderer Erkenntnisquellen in einer Notwehrsituation oder einer notwehähnlichen Situation i.S.v. § 227 BGB bzw. § 32 StGB befindet.³¹ Eine solche Situation kann bei einem versuchten Prozessbetrug (§ 263 Abs. 1, Abs. 2 StGB i.V.m. §§ 22, 23 StGB) des anderen Ehegatten angenommen werden.³² Durch die bewusste Falschdarstellung des Sachverhalts besteht die Gefahr, dass das Gericht getäuscht wird, weswegen das Vermögen einem gegenwärtigen, unmittelbarem Angriff ausgesetzt ist.³³ Erforderlich ist dafür, dass der andere Ehegatte bereits unmittelbar zum versuchten Prozessbetrug angesetzt hat (§ 22 StGB). Der andere Ehegatte bzw. dessen Anwalt muss also schon einen Schriftsatz mit täuschendem Inhalt bei Gericht eingereicht haben, der vom Gericht zur Kenntnis genommen wurde.³⁴ Sollte es noch nicht so weit gekommen sein, kann möglicherweise eine Notstandslage nach § 34 StGB für die Verwertung streiten.³⁵ Gegenwärtigkeit im Rahmen von § 34 StGB kann nämlich bereits dann angenommen werden, wenn ein Zustand gegeben ist, dessen Weiterentwicklung den Eintritt eines Schadens als sicher oder doch höchstwahrscheinlich befürchten lässt, werden nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen.³⁶ Dafür müssen allerdings Indizien vorliegen, die einen solchen Schluss rechtfertigen.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Die sozialen Netzwerke bilden eine Infrastruktur, in der vielfältige private Informationen zirkulieren. Es war abzusehen, dass in familiären, vor Gericht ausgetragenen Konflikten solche Informationen eine Rolle spielen würden. Dies ist unproblematisch, wenn die Informationen im Netz öffentlich zugänglich sind. Ist dies nicht der Fall, ergeben sich in rechtlicher Hinsicht verschiedene Problemzonen datenschutzrechtlicher und eventuell sogar strafrechtlicher Art. Datenschutzrechtlich ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DS-GVO

einschlägig, der eine umfassende Interessenabwägung verlangt. Strafrechtlich können insbesondere § 202a StGB oder § 202b StGB verwirklicht sein. Aus dieser Sachlage ergeben sich sowohl für den Anwalt als auch für das Gericht Verwertungsschwierigkeiten, sofern die Informationen rechtswidrig erlangt wurden.

Erst wenn der von der Datenschutzgrundverordnung gezogene Rechtsrahmen durch Leitentscheidungen konturiert worden ist, werden sich Fallgruppen herauskristallisieren, die eine klarere Prognose erlauben. Bis dahin handelt es sich um eine risikoreiche Gratwanderung, wenn im »Scheidungskrieg« Informationen aus sozialen Netzwerken verwendet werden, die trickreich im Wege der Privatermittlung gewonnen wurden. Insbesondere wird der Anwalt dem Mandanten das Risikopotential verdeutlichen müssen, das aus der Verwertung von in problematischer Weise erhobenen Informationen resultiert. Er wird seinen Mandanten jedoch auch darauf hinweisen müssen, dass potentiell relevant werdende Einträge aus sozialen Netzwerken zu sichern sind, da diese jederzeit gelöscht werden könnten. Insofern ist der Flüchtigkeit dieses Mediums Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollte er seinem eigenen Mandanten zu größter Vorsicht anhalten, was Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken angeht. Prozesstaktisch ist eher zur Zurückhaltung bei der problembelasteten Verwertung von Informationen aus sozialen Netzwerken zu raten, sofern nicht der Prozess Erfolg entscheidend davon abhängt. Der risikoreiche Einsatz dieses Instruments sollte *ultima ratio* bleiben.

31 BVerfG, Beschl. v. 09.10.2002 – 1 BvR 1611/96, 1 BvR 805/98, BVerfGE 106, 28, 50; BAG, Urt. v. 20.06.2013 – 2 AZR 546/12, NZA 2014, 143, 147; BGH, Beschl. v. 15.05.2013 – XII ZB 107/08, NJW 2013, 2668, 2670.

32 So Bergwitz, NZA 2012, 353, 359; differenzierend Dzida/Grau, NZA 2010, 1201, 1203 f.

33 Foerste, NJW 2004, 262 f.

34 Kiethe, MDR 2005, 965, 969.

35 Kiethe, MDR 2005, 965, 969 mit Verweis auf Foerste, NJW 2004, 262 f.

36 BGH, Beschl. v. 28.06.2016 – 1 StR 613/15, NJW 2016, 2818.

Erbschaft- und Schenkungssteuer im Familienrecht

– auch Bewertung nach BewG von Grundstücken, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Wertpapieren, Lebensversicherungen und lebenslangen Nutzungen – Teil 1

Von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, und Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Familien-, Steuer- und Insolvenzrecht, beide Hannover

Über die schuldrechtliche oder familienrechtliche Verpflichtung hinausgehende Zuwendungen unter den Ehegatten und Familienangehörigen, Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sowie Erbfälle können die den gleichen Regeln folgende Schenkung- und Erbschaftsteuer auslösen.

Die Wertermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem Bewertungsgesetz. Diese Bewertungsregeln ermitteln aber keinen Verkehrswert, der zur Bewertung im Zugewinnausgleichsverfahren benötigt wird, so dass das Bewertungsgesetz auch eine sog. Escapeklausel zu allgemeinen Bewertungsregeln zulässt (§§ 11 Abs. 2 Satz 2, 198 BewG).

I. Novellierungen des ErbStG in den Jahren 2009 und 2016

Das BewG regelt die Bewertung von Vermögenswerten, soweit auf diese öffentliche Abgaben erhoben werden. Relevanz haben diese Bewertungsregeln insb. für die Schenkung- und Erbschaftsteuer.

Nachdem das BVerfG dem Gesetzgeber aufgegeben hatte, die Regelungen der Erbschaftsteuer, die auch für Schenkungen gelten, wegen Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zu reformieren, war eine umfangreiche Novellierung des BewG erforderlich geworden. Die Regelungen sind zum 01.01.2009 in Kraft getreten.

§ 9 BewG regelt den Bewertungsgrundsatz, wonach, wenn nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen ist. Nach § 9 Abs. 2 BewG ist der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffung des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Weiter definiert das Gesetz in § 10 BewG den Begriff des Teilwerts für Wirtschaftsgüter, die dem Unternehmen dienen. Diese sind mit dem Teilwert anzusetzen, wobei dies der Betrag ist, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens i.R.d. Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist vom Going-Concern-Prinzip auszugehen.

Die gesetzliche Regelung aus dem Jahr 2009 musste im Hinblick auf die erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken geändert werden. Die gesetzgeberische Neufassung wurde am 09.11.2016 mit einer fragwürdigen Rückwirkung auf den 01.07.2016 verkündet. Mit diesem Gesetz¹ ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ggü. dem bisherigen Recht:

Wie bisher wird das **begünstigte Vermögen** gem. § 13b ErbStG nach Wahl des Erwerbers zu 85 % (**Regelverschöpfung**) oder zu 100 % (**Optionsverschöpfung**) von der Steuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Entschieden sich der Erwerber für die Regelverschöpfung von 85 %, muss er den Betrieb mind. fünf Jahre fortführen. Hat der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte muss der Erwerber nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insg. 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (**Mindestlohnsumme**). Bei der Wahl der Optionsverschöpfung muss der Erwerber eine Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er in diesem Zeitraum die Mindestlohnsumme von 700 % nicht unterschreitet.

Während Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der **Lohnsummenregelung** ausgenommen waren, gilt hierfür jetzt eine Beschränkung auf Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten. Darüber hinaus sind die Anforderungen nach der Mitarbeiterzahl gestaffelt:

■ Betriebe mit 6 bis 10 Beschäftigten dürfen bei der Regelverschöpfung eine Lohnsumme von 250 % der Ausgangslohnsumme innerhalb des Fünfjahreszeitraums nicht unterschreiten. Bei der Optionsverschöpfung beträgt die Lohnsumme 500 % innerhalb von sieben Jahren.

■ Für Betriebe mit 11 bis 15 Beschäftigten gelten entsprechend Mindestlohnsummen von 300 % und 565 %.

Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Azubis, Saisonarbeiter und Langzeiterkrankte werden weder bei der Beschäftigtenzahl noch bei der Lohnsumme mitgerechnet.

Beim Erwerb von betrieblichen Vermögen mit einem Wert des begünstigten Vermögens von über 26 Mio. € (Prüfchwelle) gibt es ein Wahlrecht zwischen einer Verschönungsbedarfsprüfung (**Erlaßmodell**) oder einem abschmelzenden Verschönungsabschlag (**Abschmelzungsmodell**). Für die Prüfschwelle werden alle Erwerbe begünstigten Vermögens von derselben Person innerhalb von zehn Jahren zusammen gerechnet.

Bei der **Verschönungsbedarfsprüfung/Erlaßmodell** muss der Erwerber nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Zu dem verfügbaren Vermögen zählen 50 % der Summe aus dem bereits vorhandenen oder aus dem mit der Erbschaft oder Schenkung gleichzeitig erhaltenen nicht begünstigten Vermögen. Soweit dieses Vermögen nicht ausreicht, um die Steuer zu begleichen, wird der überschießende Teil der Steuer erlassen.

Alternativ kann sich der Erwerber für ein **Abschmelzmodell** entscheiden. Ausgehend vom normalen Verschönungsabschlag von 85 % oder 100 % für das Vermögen unterhalb von 26 Mio. € sinkt der Prozentsatz des Verschönungsabschlages pro zusätzlichen 750.000 € über dieser Schwelle um jeweils 1 % bis zu einem begünstigten Vermögen von 90 Mio. €. Wird dieser Wert überschritten, beträgt der Verschönungsabschlag 0 %.

Bisher war ein Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 % unschädlich und ebenfalls begünstigt. Jetzt kann nur das begünstigte Vermögen von der Steuer verschont werden, nicht aber das **Verwaltungsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 4 ErbStG**. Dies führt zu einem »Alles oder Nichts-Prinzip«, in dem nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen ohne Verschöpfung der Vollversteuerung unterliegt.

Zum Verwaltungsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 4 ErbStG gehören kumulativ (Verbundbetrachtung) nach

- Nr. 1 dieser Vorschrift Dritten zur Nutzung überlassenen Grundstücke,
- Nr. 2 Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25 % (Ausnahme: Pooling),
- Nr. 3 Kunstgegenstände, Münzen, Edelmetalle, Segelfluggzeuge, Oldtimer, Yachten, Briefmarkensammlungen und sonstige Gegenstände, die typischerweise privater Lebensführung dienen (Luxus gehört nicht zum operativen Geschäft),
- Nr. 4 Wertpapiere und vergleichbare Forderungen,
- Nr. 5 Finanzmitteltest (Umlaufvermögen abzgl. Rückstellungen zzgl. Verbindlichkeiten = gewichtetes Umlaufvermögen), bei dem der Freibetrag von 20 % auf 15 % sinkt.

¹ Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.02.1997 (BGBl. I, S. 378). Zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. I, S. 1682); ErbStR 2011 v. 19.12.2011 mit Anpassungen an das SteueränderungsG 2015.

Um die Liquidität des Unternehmens zu sichern, sind zudem Barvermögen, geldwerte Forderungen und andere Finanzmittel nach Saldierung mit den betrieblichen Schulden (**Finanzmitteltest**) bis zu einem Anteil von 15 % des Werts des Betriebsvermögens begünstigt.

Für diesen Finanzmitteltest ist das Verhältnis zwischen den Finanzmitteln (abzgl. der Schulden) und dem »anzusetzenden Wert« des Betriebs bzw. der Gesellschaft maßgebend (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 ErbStG):

- Beträgt der Nettowert der (schädlichen) Finanzmittel 15 % oder weniger als der maßgebende Unternehmenswert, bleiben diese unberücksichtigt (und gehören nicht zum Verwaltungsvermögen).
- Beträgt der Nettowert der (schädlichen) Finanzmittel dagegen mehr als 15 % des maßgebenden Unternehmenswerts, gehören diese zum Verwaltungsvermögen. Der übersteigende Teil an Finanzmitteln ist nach Auffassung des Gesetzgebers nicht betriebsnotwendig und daher nicht begünstigungswürdig.

Der Freibetrag von 15 % gilt nur für den Finanzmitteltest und nicht auch für das sonstige Verwaltungsvermögen.

Der Katalog von Gegenständen gem. § 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG, die ausdrücklich als Verwaltungsvermögen zählen, ist erweitert worden. Dazu gehören nun auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn die Herstellung, Verarbeitung, Vermietung oder der Handel mit diesen Objekten nicht Hauptzweck des Betriebs ist.

Verwaltungsvermögen wird bis zu einem Anteil von 10 % des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Von der Verschonung ausgenommen ist jedoch junges Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist.

Rückausnahmen:

Auch Verwaltungsvermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Deckung von **Altersvorsorgeverpflichtungen** dient (Rückausnahme, § 13b Abs. 4 ErbStG), ist begünstigt. Voraussetzung ist aber, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller nicht unmittelbar aus den Altersvorsorgeverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind. Gleiches gilt über die Investitionsklausel nach § 13b Abs. 5 ErbStG für Wiederanlage in begünstigtes Vermögen.

Eine weitere Rückausnahme bildet die sog. Investitionsklausel für sonstiges Verwaltungsvermögen i.S.d. §§ 13b Abs. 5 ErbStG, wenn der Plan für Investitionen bereits bei Entstehung der Steuern vorliegt, ein Erwerb von Todes wegen gegeben ist und eine Investition von Verwaltungsvermögen in begünstigtes Vermögen innerhalb von zwei Jahren erfolgt.

Eine Rückausnahme besteht auch dann, wenn Finanzmittel innerhalb von zwei Jahren nach Entstehen der Steuer dazu verwendet werden, um bei wiederkehrenden saisonalen Schwankungen und fehlenden Einnahmen die Vergütung an Mitarbeiter zu zahlen.

Um die **Optionsverschonung** von 100 % für das begünstigte Vermögen in Anspruch zu nehmen, darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 % des gemeinen Werts des Be-

triebs ausmachen. Darüber hinaus gibt es bei einem Anteil des Verwaltungsvermögens von mehr als 90 % gar keine Verschonung, auch nicht für eigentlich begünstigtes Vermögen.

In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen konsolidiert ermittelt. Ein Ausnutzen des Verwaltungsvermögensanteils auf jeder Beteiligungsebene ist nicht mehr möglich.

Im Erbfall, also nicht bei Schenkungen, zählen Vermögensgegenstände nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Erblassers für Investitionen im Betrieb verwendet werden, die einer originär gewerblichen Tätigkeit dienen. Eine Investition in eine andere Form von Verwaltungsvermögen ist somit nicht begünstigt. Zudem muss die Investition auf Grund eines bereits vom Erblasser vorgefassten Plans erfolgen, also vom Erben lediglich umgesetzt werden.

Wenn bestimmte für **Familienunternehmen** typische gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen existieren, gibt es eine Steuerbefreiung als **Vorababschlag** gem. § 13a Abs. 9 ErbStG von bis zu 30 % auf den begünstigten Teil des Betriebsvermögens. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen prozentualen Minderung der Abfindung für einen ausscheidenden Gesellschafter ggü. dem gemeinen Wert. Zusätzlich müssen Beschränkungen der Gewinnausschüttungen oder -entnahmen sowie Verfügungsbeschränkung für die Unternehmensanteile vereinbart sein. Überdies setzt die Steuerbefreiung voraus, dass die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen mind. für einen Zeitraum von zwei Jahren vor bis 20 Jahre nach dem Vermögensübergang bestehen und tatsächlich praktiziert werden.

Es gilt zu kritisieren, dass Einzelunternehmen mangels Gesellschaftsvertrages und bei Personengesellschaften das Sonderbetriebsvermögen nicht erfasst wird. Zudem kann eine Abfindungsbeschränkung unterhalb des gemeinen Werts eine Schenkungsteuerbelastung gem. § 7 Abs. 7 ErbStG auslösen.

Beim **vereinfachten Ertragswertverfahren** wird die Berechnung des gemeinen Werts eines Betriebs geändert, so dass die Werte etwas niedriger ausfallen. Der gemeine Wert ergibt sich bei diesem Verfahren aus der Multiplikation des nachhaltig erzielbaren Jahresertrags mit einem Kapitalisierungsfaktor. Dieser Faktor berechnet sich bisher auf der Grundlage des jeweils aktuellen Basiszinseszugs zzgl. eines festen Zuschlags von 4,5 % (**Kapitalisierungszinssatz**). Da der Kapitalisierungsfaktor der Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes ist, bedeutete das, dass je niedriger der Zinssatz, desto höher der Kapitalisierungsfaktor. Wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase beträgt der Kapitalisierungsfaktor für Bewertungsstichtage im Jahr 2016 bisher 17,86 und kann damit zu hohen Firmenwerten führen. Jetzt wird der Faktor für das laufende Jahr 2016 und die folgenden Jahre auf 13,75 (= KapZins 7,27 %) festgeschrieben. Damit wird für alle Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2016 der bisherige Kapitalisierungsfaktor von 17,8571 ersetzt.² Der Faktor kann bei Bedarf durch Rechtsverordnung an die Zinsentwicklung angepasst werden.

2 Gleichlautende Ländererlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 11.05.2017, BStBl. 2017 I, S. 751.

Im Erbfall, also nicht bei Schenkungen, wird der Teil der Erbschaftsteuer, der auf das begünstigte Betriebsvermögen entfällt, auf Antrag bis zu sieben Jahre gestundet. Im ersten Jahr erfolgt die **Stundung** zinslos, danach gelten die allgemeinen Verzinsungsregelungen der Abgabenordnung für Stundungen. Voraussetzung für die Stundung ist, dass die Vorgaben zur Lohnsumme und Behaltensfrist eingehalten werden. Bei einem Verstoß endet die Stundung.

II. Bewertung von Grundvermögen nach dem BewG

Die Bewertung von Grundvermögen findet im Steuerrecht nach vier verschiedenen Regelungen statt:

1. Gemeiner Wert zum Zweck der Erbschaft-/Schenkungssteuer gem. §§ 157 ff. BewG,
2. Grundbesitzwert zum Zweck der Grunderwerbsteuer nach § 8 Abs. 2 GrEStG,
3. Einheitswerte zum Zweck der Grundsteuer in den alten Bundesländern bzw.
4. Einheitswerte in den neuen Bundesländern, §§ 68 ff. BewG.

Die Regelungen für die Bewertung unbebauter Grundstücke finden sich in den §§ 178, 179 BewG.

Danach erfolgt die Bewertung nach der Bewertungsformel:

Fläche x Bodenrichtwert

Für die bebauten Grundstücke finden sich die Regeln in §§ 180 bis 191 BewG.

Das **Vergleichswertverfahren** nach § 183 BewG dient zur Bewertung von Wohnungseigentum, Teileigentum, und Ein- und Zweifamilienhäusern.

Das **Ertragswertverfahren** nach §§ 184 bis 188 BewG dient der Bewertung von Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt.

Das **Sachwertverfahren**, das nur dann Anwendung findet, wenn kein Vergleichswert oder keine ortsübliche Miete vorliegt, ist in den Vorschriften der §§ 189 ff. BewG geregelt. Es gilt unter den v.g. Voraussetzungen für Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke.

Sonderfälle der Bewertung finden sich für Erbbaurechte und Erbbaurechtsgrundstücke in den §§ 192, 193 und 194 BewG, für Grundstücke auf fremden Grund und Boden in § 195 BewG und für Grundstücke im Zustand der Bebauung nach § 196 BewG.

III. Bewertung von Kapitalgesellschaften nach dem BewG

Nach § 11 Abs. 2 BewG ist für sämtliche **Unternehmen** und Beteiligungen der **gemeine Wert** als Bewertungsmaßstab vorgesehen. Es gilt der Grundsatz der Rechtsformneutralität und der Gesamtbewertung.

Nach den gesetzlichen Regeln in dieser Vorschrift gilt folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Ableitung aus Börsenkursen nach § 11 Abs. 1 BewG;
2. Verkäufe unter fremden Dritten nach § 11 Abs. 2 Satz 2

BewG, die weniger als ein Jahr zurückliegen (stichtagsnaher Veräußerungspreis);

3. Ermittlung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode, wobei die Methode anzuwenden ist, die ein Erwerber bei der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde, also der niedrigste Wert der folgenden drei Methoden:
 - a) Branchen mit Methoden wie Multiplikatorverfahren, z.B. umsatzabhängig bei Freiberuflerpraxen nach BRAK Methode;³
 - b) betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden wie der IDW Standard IDW S 1, den die OFD Rheinland⁴ ausdrücklich anerkennt;
 - c) **vereinfachtes Ertragswertverfahren**, vgl. § 11 Abs. 2 Satz 4 BewG i.V.m. §§ 199 bis 203 BewG. Die Vereinfachungen dieser Methode bestehen darin, auf die Verwendung von Planzahlen und auf eine individuelle Betrachtung des Risikos zu verzichten. Stattdessen wird der bereinigte Durchschnitt der letzten drei Jahre mit einem pauschalisierten Risikozuschlag von 4,5 % auf den Zinssatz verwendet. Die Methode ist aber bei konjunkturell schwankenden Unternehmensergebnissen ungeeignet, weil eine Bewertung auf Basis von durchschnittlichen Vergangenheitsergebnissen allenfalls zufällig einen marktpreisnahen Wert ermittelt. Demgegenüber muss ein gerichtliches Bewertungsgutachten dem konkreten Einzelfall gerecht werden und nicht wie das Steuerrecht auf die effiziente Umsetzung durch eine typisierende Verwaltung abstellen.

Nach §§ 13a, 13b, 19a ErbStG gelten die neuen Verschonungsregeln (s.o.) und damit eine Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

IV. Bewertung von Personengesellschaften nach dem BewG

Nach § 199 Abs. 2 BewG kann auch der Anteil des Betriebsvermögens an einer **Personengesellschaft** nach § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG im **vereinfachten Ertragswertverfahren** ermittelt werden. Nicht berücksichtigt werden dabei aber Sonder- und Ergänzungsbilanzen (und auch deshalb ungeeignet im Zugewinnausgleichsverfahren), sondern nur das Gesamthandsvermögen (§ 202 Abs. 1 BewG).

Der Ertragswert des Gesamthandsvermögens ist nach § 97 Abs. 1a BewG wie folgt zu ermitteln:

- die Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz sind den jeweiligen Gesellschaftern vorweg zuzurechnen;
- der verbleibende Wert ist nach den für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsbeschlüssen auf die Gesellschafter aufzuteilen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen;
- der gemeine Wert des Sonderbetriebsvermögens ist zu ermitteln und dem Gesellschafter zuzurechnen.

Die Summe aller Werte bildet den Wert des Anteils eines Gesellschafters.

³ Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, Kap. D Rn. 122 ff.

⁴ Oberfinanzdirektion Rheinland v. 15.11.2007 – S. 2244 – 1008 – St 14.

V. Bewertung von Wertpapieren, Lebensversicherungen und lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen nach dem BewG

Wertpapiere, die am Stichtag im regulierten Markt zugelassen sind, werden nach § 11 BewG mit dem niedrigsten, am Stichtag für sie notierten Kurs, angesetzt. Dies gilt auch für Wertpapiere im Freiverkehr.

Ansprüche aus noch nicht fälligen **Lebensversicherungen** sind mit dem Rückkaufswert (Zerschlagungswert) nach § 12 Abs. 4 BewG zu bewerten.

Die Ermittlung des Wertes von **lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen** erfolgt nach § 14 BewG. Die Vielfältiger sind nach aktuellen Sterbetabellen des statistischen Bundesamtes ermittelt. Die Sterbetabellen werden im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

VI. Steuerklassen

Je nach persönlichem Verhältnis des Beschenkten oder Erben zum Erblasser bzw. Schenker wird der Erwerber in eine von drei **Steuerklassen** eingeordnet.

Im Folgenden: **Freibetrag** nach (§ 16 ErbStG), **Steuerklasse** nach (§ 15 ErbStG)

- Ehepartner und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: 500.000 €, Steuerklasse I,
- Kinder und Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, sowie für Stief- und Adoptivkinder: 400.000 €, Steuerklasse I,
- Enkelkinder: 200.000 €, Steuerklasse I,
- Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Erbschaft: 100.000 €, Steuerklasse I
- Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Schenkung, Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft: 20.000 €, Steuerklasse II,
- alle anderen Empfänger einer Schenkung oder Erbschaft 20.000 €, Steuerklasse III.

VII. Steuersätze und Freibeträge

Die Steuer (Satzsätze und Freibeträge) wird nach normierten Prozentsätzen erhoben, welche von Steuerklasse I–III ansteigen und auch innerhalb der Steuerklassen mit Zunahme des steuerpflichtigen Erwerbs ansteigen (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Es bestehen folgende normierte Ausnahmetatbestände.

■ **Ehegattenfreibetrag**

Ein Erwerb zwischen Ehegatten i.H.v. 500.000 € bleibt bei der Besteuerung außer Betracht (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Freibetrags ist, dass im Zeitpunkt des Todes des erstversterbenden Ehegatten oder der Ausführung der betreffenden Schenkung eine rechtsgültige Ehe bestanden hat. Ein Getrenntleben der Ehegatten ist ohne Belang. Im Fall der Schenkung kann dieser Freibetrag alle zehn Jahre erneut genutzt werden.

■ **Besonderer Versorgungsfreibetrag**

Im Todesfall eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten zudem ein besonderer **zusätzlicher Versorgungsfreibetrag** i.H.v. 256.000 € gewährt (§ 17 Abs. 1 ErbStG). Dieser zusätzliche Freibetrag wird bei Ehegatten, denen aus Anlass des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unter-

liegende Versorgungsbezüge zustehen, um den Kapitalwert der Versorgungsbezüge gekürzt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 ErbStG, § 14 BewG).

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuersätze nach § 19 ErbStG:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

VIII. Steuerbefreiungen

Neben den Freibeträgen sind im ErbStG zahlreiche folgende **Steuerbefreiungen** relevant:

- Für **Hausrat** einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke wird bei deren Erwerb durch Personen der Steuerklasse I eine Steuerbefreiung geregelt, soweit die Gegenstände insg. den Wert von 41.000 € nicht übersteigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) ErbStG).
- Bei dem Erwerb von Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und anderer beweglicher körperlicher Gegenstände durch Personen der Steuerklassen II und III tritt ebenfalls eine Steuerbefreiung ein, soweit der Wert insg. 12.000 € nicht übersteigt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) ErbStG).
- Jeder Erwerb durch Personen der Steuerklasse I in Zusammenhang mit einem **selbst genutzten Familienheim** (einem Grundstück, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird) wird als steuerfrei behandelt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG). Seit 2009 gelten hierbei auch solche Grundstücke als begünstigt, die nur teilweise für eigene Wohnzwecke genutzt werden.
- Ferner ist der Erwerb eines Familienheims von Todes wegen durch den Ehegatten und ggf. Kinder von der Steuer befreit, soweit dieses für den Zeitraum von zehn Jahren durch den Erwerber weiterhin zu Wohnzwecken genutzt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG). Eine Ausnahme gilt, wenn der Erwerber bzw. der Ehegatte aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert werden.

IX. Beispiele Erbschaft-/Schenkungssteuer bei Eheleuten

Sachverhalt 1: Ehegatte Alleinerbe, Betriebsvermögen 1 Mio. €, kein anderes übriges Vermögen

Betriebsvermögen § 13b Abs. 1 ErbStG			1.000.000
Betriebsvermögen § 13b Abs. 4 ErbStG (85 %, aufgerundet)			-850.000
verbleiben			150.000
Abzugsbetrag § 13a Abs. 2 ErbStG		150.000	

Abschmelzen			
BV § 13b Abs. 1 ErbStG (nach § 13b Abs. 4 ErbStG)	150.000		
Abzugsbetrag	-150.000		
übersteigender Betrag	0		
davon 50 % (abgerundet)	0	0	
verbleibender Abzugsbetrag		150.000	-150.000
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen			0
Vermögensanfall = Bereicherung			0
persönlicher Freibetrag			-500.000
steuerpflichtiger Erwerb			0
Steuersatz 0 %			
Steuer			0

Sachverhalt 2: Ehegatte Alleinerbe, Betriebsvermögen 2 Mio. €, kein anderes übriges Vermögen

Betriebsvermögen § 13b Abs. 1 ErbStG			2.000.000
Betriebsvermögen § 13b Abs. 4 ErbStG (85 %, aufgerundet)			-1.700.000
verbleiben			300.000
Abzugsbetrag § 13a Abs. 2 ErbStG		150.000	
Abschmelzen			
BV § 13b Abs. 1 ErbStG (nach § 13b Abs. 4 ErbStG)	300.000		
Abzugsbetrag	-150.000		
übersteigender Betrag	150.000		
davon 50 % (abgerundet)	75.000	-75.000	
verbleibender Abzugsbetrag		75.000	-75.000
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen			225.000
Vermögensanfall = Bereicherung			225.000
persönlicher Freibetrag			-500.000
steuerpflichtiger Erwerb			0
Steuersatz 0 %			
Steuer			0

Sachverhalt 3: Ehegatte Alleinerbe, Betriebsvermögen 3 Mio. €, kein anderes übriges Vermögen

Betriebsvermögen § 13b Abs. 1 ErbStG			3.000.000
Betriebsvermögen § 13b Abs. 4 ErbStG (85 %)			-2.550.000
verbleiben			450.000

Abzugsbetrag § 13a Abs. 2 ErbStG		150.000	
Abschmelzen			
BV § 13b Abs. 1 ErbStG (nach § 13b Abs. 4 ErbStG)	450.000		
Abzugsbetrag	-150.000		
übersteigender Betrag	300.000		
davon 50 %	150.000	-150.000	
verbleibender Abzugsbetrag		0	0
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen			450.000
Vermögensanfall = Bereicherung			450.000
persönlicher Freibetrag			-500.000
steuerpflichtiger Erwerb			0
Steuersatz 0 %			
Steuer			0

Sachverhalt 4: Ehegatte Alleinerbe, Gütertrennung, Betriebsvermögen 10 Mio. €, kein anderes übriges Vermögen

Betriebsvermögen § 13b Abs. 1 ErbStG			10.000.000
Betriebsvermögen § 13b Abs. 4 ErbStG (85 %)			-8.500.000
verbleiben			2.500.000
Abzugsbetrag § 13a Abs. 2 ErbStG		150.000	
Abschmelzen			
BV § 13b Abs. 1 ErbStG (nach § 13b Abs. 4 ErbStG)	2.500.000		
Abzugsbetrag	-150.000		
übersteigender Betrag	2.350.000		
davon 50 %	1.175.000	-1.175.000	
verbleibender Abzugsbetrag		0	0
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen			2.500.000
Vermögensanfall = Bereicherung			2.500.000
persönlicher Freibetrag			-500.000
steuerpflichtiger Erwerb			2.000.000
Steuersatz 19 %			
Steuer			380.000

(Der Beitrag wird in der folgenden Ausgabe der FuR fortgesetzt; bearbeiteter Abdruck aus der soeben erschienenen Neuerscheinung »Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht« von Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, Luchterhand Verlag, 2018, 702 S., kart., 79 €, ISBN 978-3-472-08982-7)